

Satzung

des Zentrums für Interdisziplinäre Technikforschung (ZIT)

der Technischen Universität Darmstadt

(Beschl. durch das Direktorium des Zentrums für Interdisziplinäre Technikforschung (ZIT) am 20. Feb. 2003,
erlassen durch das Präsidium der Technischen Universität Darmstadt am 03. Apr. 2003,
genehmigt durch das Hess. Ministerium für Wissenschaft und Kunst am 08. Okt. 2003)

- § 1 Rechtsstellung
- § 2 Grundsätze, Aufgaben und Ziele, Arbeitsschwerpunkte
- § 3 Mitglieder
- § 4 Organe
- § 5 Direktorium
- § 6 Geschäftsführende Direktorin / Geschäftsführender Direktor
- § 7 Geschäftsführerin / Geschäftsführer
- § 8 Evaluation
- § 9 Inkrafttreten

§ 1 Rechtsstellung

Das Zentrum für Interdisziplinäre Technikforschung ist ein wissenschaftliches Zentrum gemäß § 54 (3) HHG (in der Fassung vom 31.07.2000).

§ 2 Grundsätze, Aufgaben und Ziele, Arbeitsschwerpunkte

§ 2.1 Grundsätze

Das Zentrum ist die zentrale interdisziplinäre Einrichtung der Technischen Universität Darmstadt. Es betreibt problemorientierte Forschung und Lehre im Spannungsfeld von Mensch, Natur, Gesellschaft und Technik und ist wissenschaftlicher Qualität, gesellschaftlicher Offenheit und Internationalität verpflichtet. Es leistet Beiträge zu einer zukunftsorientierten Gestaltung von Wissenschaft und Gesellschaft.

Das Arbeitsfeld des Zentrums in Forschung und Lehre umfasst sowohl technische Artefakte und Systeme im Kontext ihrer Entstehung, Verwendung und Folgewirkungen als auch Prozesse und Konflikte zur sozio-technischen Lösung gesellschaftlicher Herausforderungen.

Das Zentrum überführt die Ergebnisse der interdisziplinären Technikforschung in innovative Lehre und den gesellschaftlichen Diskurs.

§ 2.2 Aufgaben und Ziele

Das Zentrum ist Plattform für die Zusammenarbeit der ingenieur-, natur-, sozial- und geisteswissenschaftlichen Fachbereiche der Technischen Universität Darmstadt und führt deren Vertreter zu inhaltlicher und institutioneller wissenschaftlicher Kooperation zusammen. Es unterstützt gesellschaftliche Entscheidungsfindungsprozesse bei der Gestaltung von Technik in Zusammenarbeit mit den gesellschaftlichen Akteuren, wie Bürgern und Gebietskörperschaften, Unternehmen und Verbänden.

Das Zentrum realisiert diese Aufgaben insbesondere durch:

1. Initiierung, Förderung und Bearbeitung von fachbereichübergreifenden Forschungsvorhaben mit dem Ziel der Entwicklung theoriefundierter Problemlösungen.
2. Selbstreflexion und Re-Vision interdisziplinärer wissenschaftlicher Arbeit.
3. Vermittlung zwischen wissenschaftlichem Anspruch und gesellschaftlichem Handeln mit den Zielen der Politikberatung und der Förderung von Partizipations- und Reflexionsprozessen.
4. Verwaltung der für die Technikforschung vorgesehenen Projektfördermittel mit dem Ziel der Profilierung der Universität durch drittmittelgeförderte Verbundvorhaben.
5. Konzeptionalisierung und Koordination von Lehrveranstaltungen und Studienschwerpunkten mit dem Ziel der fachübergreifenden Ergänzung der Fachstudiengänge.
6. Qualifizierung der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für die wissenschaftlichen und organisatorischen Aufgaben interdisziplinärer Forschung und Lehre.

Die Präzisierung der Aufgaben erfolgt im Einzelfall durch Zielvereinbarungen mit dem Präsidium der Universität.

§ 2.3 Arbeitsschwerpunkte

Die Aufgaben des Zentrums werden vorrangig im Rahmen von Arbeitsschwerpunkten umgesetzt, die durch das Direktorium auf Zeit eingerichtet werden, die unter der Leitung von Mitgliedern des Direktoriums aus der Gruppe der Professoren stehen und durch Zuordnung von wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern personell verstärkt werden. Die Schwerpunkte sind thematische Orientierungen im Arbeitsfeld des Zentrums. Als Schwerpunkte werden definiert:

- (1) Wissens- und Modellbildung,
- (2) Verbreitung nachhaltiger Technologien,
- (3) Raum und Institution.

§ 3 Mitglieder

Mitglieder des Zentrums sind

- (1) die dem Direktorium durch den Senat zugeordneten Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer;
- (2) die assoziierten Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, die dem Zentrum durch die Betreuung von Doktoranden oder anderen seitens des Direktoriums festzustellenden Gründen auf längere Zeit verbunden sind;
- (3) die angestellten wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die angestellten administrativ-technischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie die angestellten wissenschaftlichen und studentischen Hilfskräfte;
- (4) die studentischen Vertreter im Direktorium.

§ 4 Organe

Organe des Zentrums sind

- (1) das Direktorium;
- (2) die Geschäftsführende Direktorin / der Geschäftsführende Direktor;

- (3) die Stellvertretende Geschäftsführende Direktorin / der stellvertretende Geschäftsführende Direktor.

§ 5 Direktorium

§ 5.1 Zusammensetzung und Wahl

- (1) Das Direktorium besteht aus elf regulären Mitgliedern: sechs Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern, zwei wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, zwei Studierenden und einer administrativ-technischen Mitarbeiterin bzw. einem administrativ-technischen Mitarbeiter mit vollem Stimmrecht.
- (2) Die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer werden vom Direktorium nominiert und auf Vorschlag des Präsidenten durch den Senat der Universität dem Direktorium zugeordnet. Die Mitgliedschaft im Direktorium wird grundsätzlich festgelegt auf maximal sechs Jahre. Assoziierte Mitglieder des ZIT aus der Gruppe der assoziierten Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer nach § 3 (2) haben im Direktorium kein Stimmrecht.
- (3) Die Vertreter der wissenschaftlichen sowie technisch-administrativen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden jeweils von den Mitgliedern ihrer Gruppe, die im Zentrum beschäftigt sind, in freier, gleicher und geheimer Wahl für zwei Jahre gewählt.
- (4) Die studentischen Vertreter werden von der Vertretung der Studierenden in der Hochschulversammlung in freier, gleicher und geheimer Wahl für zwei Jahre gewählt.

§ 5.2 Aufgaben

- (1) Das Direktorium entscheidet in allen Angelegenheiten des Zentrums von grundsätzlicher Bedeutung, soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:
- Wahl der Geschäftsführenden Direktorin bzw. des Geschäftsführenden Direktors und der Stellvertretenden Geschäftsführenden Direktorin bzw. des Stellvertretenden Geschäftsführenden Direktors;
 - Behandlung von Anträgen auf Erlass und Änderung der Zentrumsordnung;
 - Aufstellung eines Geschäftsverteilungsplans;
 - Festlegung von programmatischen Grundsätzen, Aufgaben und Zielen sowie Arbeitsschwerpunkten nach § 2;
 - Entscheidung über den Einsatz des Personals und die Verteilung der Ressourcen;
 - Zuweisung von Projektfördermitteln, ggf. unter Einbezug externer Gutachter.
- (2) Jedes Mitglied des Direktoriums kann unter Angabe von Gründen die Einberufung einer Sitzung des Direktoriums beantragen.

§ 6 Geschäftsführende Direktorin / Geschäftsführender Direktor

§ 6.1 Wahl

Das Direktorium wählt aus dem Kreis der ihm angehörigen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer die Geschäftsführende Direktorin bzw. den Geschäftsführenden Direktor sowie die

Stellvertretende Geschäftsführende Direktorin bzw. den Stellvertretenden Geschäftsführenden Direktor in geheimer Wahl für eine Amtszeit von zwei Jahren. Wiederwahl ist zulässig.

§ 6.2 Aufgaben und Befugnisse

(1) Die Geschäftsführende Direktorin bzw. der Geschäftsführende Direktor leitet das Zentrum und vertritt es innerhalb der Hochschule. Die Aufgaben sind im Einzelnen:

- Einberufung und Leitung der Sitzungen des Direktoriums;
- Vorbereitung und Durchführung der Entscheidungen des Direktoriums;
- Erarbeitung des Haushaltsvoranschlags;
- Vorlage des Jahresberichts.

(2) Im Verhinderungsfall wird die Geschäftsführende Direktorin bzw. der Geschäftsführende Direktor durch die Stellvertretende Geschäftsführende Direktorin bzw. den Stellvertretenden Geschäftsführenden Direktor, gegebenenfalls durch das dienstälteste Mitglied des Direktoriums aus der Gruppe der Professoren vertreten.

(3) Die Geschäftsführende Direktorin bzw. der Geschäftsführende Direktor berichtet dem Direktorium regelmäßig über alle bedeutsamen Angelegenheiten.

(4) Die Geschäftsführende Direktorin bzw. der Geschäftsführende Direktor hat in allen Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung eine Entscheidung des Direktoriums herbeizuführen. In unaufschiebbar dringenden Fällen ist das Erforderliche allein zu veranlassen. Bei besonders wichtigen Angelegenheiten ist unverzüglich eine außerordentliche Sitzung einzuberufen.

(5) Die Geschäftsführende Direktorin bzw. der Geschäftsführende Direktor übt die Vorgesetztenfunktion über die wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie das technisch-administrative Personal aus.

§ 7 Geschäftsführerin / Geschäftsführer

Die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer ist der Geschäftsführenden Direktorin bzw. dem Geschäftsführenden Direktor zugeordnet und unterstützt deren bzw. dessen Arbeit. Sie bzw. er leitet die Geschäftsstelle, koordiniert die wissenschaftlichen Dienstleistungen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und trägt zur wissenschaftlichen und konzeptionellen Profilierung des Zentrums bei. Die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Direktoriums teil.

§ 8 Evaluation

Die Arbeit des Zentrums wird in regelmäßigen Abständen von einer fächerübergreifenden Kommission bewertet. Der Kommission müssen auswärtige Mitglieder angehören. Die Kommission wird vom Präsidenten der Technischen Universität Darmstadt eingesetzt.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger in Kraft.